

Informationsblatt der Kärntner Landarbeiterkammer

Rechte eines Landarbeiters in Kärnten

Die Kärntner Landarbeiterkammer ist die gesetzliche Interessenvertretung für alle Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft in Kärnten. Jeder, der ein Beschäftigungsverhältnis mit einem landwirtschaftlichen Betrieb in Kärnten eingeht, ist automatisch Mitglied. Wir möchten in Zusammenarbeit mit allen Behörden (Arbeitsmarktservice, Österreichische Gesundheitskasse, Finanzpolizei und Land- und Forstwirtschaftsinspektion) Missstände im Bereich der saisonalen Landarbeit verhindern und informieren Sie daher über Ihre Rechte betreffend die Entlohnung, den Arbeitnehmerschutz und den Mindeststandard von Unterkünften. Kernaufgabe der Kärntner Landarbeiterkammer ist die kostenlose Unterstützung von Kammerzugehörigen in Fragen des Arbeitsrechtes und des Sozialrechtes.

1. Der geringstmögliche Monatslohn für Hilfskräfte beträgt € 1.916,00 brutto, bei 40 Wochenstunden (Stand 1.5.2025). Informieren Sie sich, welches Entgelt Ihnen für Ihre Tätigkeit zusteht! Anspruch auf den Mindestlohn haben auch an landwirtschaftliche Betriebe überlassene (Leiharbeiter) bzw. entsandte Arbeitskräfte. Die Einhaltung der Mindestlöhne wird neben der Gesundheitskasse und dem Finanzamt insbesondere auch von der Finanzpolizei (vormals KIAB) geprüft. Bei Verstößen werden hohe Strafen verhängt.
2. Bei Beginn des Dienstverhältnisses müssen Ihnen verschiedene Urkunden ausgehändigt werden, insbesondere
 - die Anmeldung bei der Österreichische Gesundheitskasse: Achten Sie auf die Anmeldung im tatsächlichen Beschäftigungsausmaß!
 - ein schriftlicher Dienstvertrag oder ein Dienstzettel.
Für jede Lohnperiode muss eine Lohnabrechnung ausgestellt werden.
3. Jeder Dienstnehmer in der Landwirtschaft hat Anspruch auf Sonderzahlungen, also einen „13. und 14. Monatslohn“.
4. Über die regelmäßige Normalarbeitszeit (bei Vollbeschäftigung 40 Wochenstunden), das heißt wie lange und wann Sie zu arbeiten haben, muss eine Vereinbarung getroffen werden. Für Mehrleistungen über die Normalarbeitszeit hinaus gebührt grundsätzlich ein Zuschlag auf den Stundenlohn.
5. Arbeitgeber sind zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen verpflichtet. Stellen Sie sicher, dass Ihnen diese Aufzeichnungen ausgehändigt werden und führen Sie zusätzlich eigene handschriftliche Aufzeichnungen über Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie eingehaltene Arbeitspausen. Ohne Arbeitszeitaufzeichnungen ist eine Überprüfung der Lohnabrechnung nicht möglich.
6. Sie haben Anspruch auf fünf Wochen bezahlten Urlaub pro Arbeitsjahr. Für nicht konsumierten Urlaub gebührt am Ende des Arbeitsverhältnisses eine Entschädigung („Urlaubersatzleistung“).
7. Im Falle einer Erkrankung haben Sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich zu melden. In allfälligen Streitfällen sollten Sie nachweisen können, dass Sie diese Meldung erstattet haben. Auf Verlangen des Arbeitgebers ist eine ärztliche Bestätigung über die Erkrankung beizubringen. Ausländische ärztliche Bestätigungen



müssen Sie selbst unbedingt binnen einer Woche bei der österreichischen Gesundheitskasse vorlegen bzw. an diese übermitteln, widrigenfalls kein Krankengeld ausbezahlt wird.

8. Sofern Ihnen vom Arbeitgeber eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, hat diese einem ortsüblichen Standard zu entsprechen. Nähere Informationen dazu entnehmen Sie dem beiliegenden Informationsblatt.

Sie haben Fragen oder benötigen Hilfestellung bei der Durchsetzung Ihrer Ansprüche?
Wenden sie sich an uns unter: **+43 463 51 7000**

BESTIMMUNGEN

für Wohn- und Sanitäreinrichtungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in bäuerlichen Betrieben

Der Arbeitnehmerschutz gibt vor, welche Voraussetzungen Arbeitsstätten zu erfüllen haben und wie dadurch die Gesundheit der Personen gewährleistet wird.

1. Aufenthalts-, Bereitschafts-, und Wohnräume

- Räumlichkeiten zu Wohnzwecken oder zur Nächtigung müssen ein direkt ins Freie führendes Fenster haben, sowie ausreichend beleuchtbar und beheizbar sein.
- Jegliche Art von gesundheitsgefährdenden Zuständen (insbesondere Schimmelbefall) sind umgehend zu beseitigen.
- Für jede Person muss in den Wohnräumen ein versperrbarer Kasten, ein Bett und das dazugehörige Bettzeug zur Verfügung stehen.
- Schlafräume müssen ebenfalls versperrbar sein, nach Geschlechtern getrennt benutzbar sein und gesonderte Zugänge haben.
- Etagenbetten sind nicht zulässig.
- In den Wohnräumen müssen geeignete Einrichtungen zum Trocknen nasser Kleidung bereitgestellt werden.
- Zum Zubereiten und Wärmen sowie zum Kühlen von Speisen und Getränken müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein.
- Die lichte Höhe von Umkleideräumen muss mindestens 2,0 Meter, bei Aufenthalts- und Wohnräumen mindestens 2,5 Meter betragen.
- Bei Aufenthaltsräumen muss mindestens 3,5 m³, bei Wohnräumen mindestens 10m³ Luftraum je Person vorhanden sein.
- Der Nichtraucherchutz muss in allen Räumlichkeiten gewährleistet sein.
- Mittel für die Erste Hilfe müssen bereitgestellt werden.
- Umkleideräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn Duschen zur Verfügung zu stellen sind oder in der Arbeitsstätte gleichzeitig mehr als 12 Personen beschäftigt werden, die sich umkleiden müssen, weil sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeits- oder Schutzkleiden tragen.

BEACHT: Der Sachbezugswert der freien Wohnung samt Beheizung und Beleuchtung in Höhe von insgesamt € 39,24 pro Monat kann vom Barlohn in Abzug gebracht werden.

2. Sanitäre Einrichtungen¹

Toiletten

- eine verschließbare Toilette für jeweils höchstens 15 Personen
- Einrichtung von nach Geschlechtern getrennten Toiletten ab 5 weiblichen und 5 männlichen Personen
- Die lichte Höhe von Toiletten muss mindestens 2 Meter betragen.
- Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe der Toiletten
- Toiletten müssen mit Wasserspülung oder einer gleichwertigen Einrichtung sowie mit Toilettenpapier ausgestattet werden.
- Toiletten müssen den sanitären Anforderungen entsprechen und vom Arbeitgeber – sofern diese nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen - in hygienischem Zustand gehalten werden.

Waschplätze, Waschräume und Duschen

- ein Waschplatz für höchsten 5 Personen
- eine Dusche für höchstens 5 Personen
- getrennte Duschräume für Frauen und Männer oder getrennte Benutzung der Duschräume
- Waschräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn regelmäßig gleichzeitig mehr 12 Personen anwesend sind.
- Einrichtung von nach Geschlechtern getrennten Waschräumen bei einer Anzahl von jeweils 5 Personen
- Die lichte Höhe von Waschräumen muss mindestens 2,0 Meter betragen.
- Waschplätze und Duschen sind mit fließendem, nach Möglichkeit warmem Warmwasser auszustatten.
- Waschplätze und Duschen sind mit geeigneten Mitteln zur Körperreinigung auszustatten.
- Bereitstellung von Einweghandtüchern oder Händetrocknern
- Die Raumtemperatur muss mindestens 21° in Waschräumen ohne Duschen, 24° in Waschräumen mit Duschen betragen.